KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 361 endg.

Brüssel, den 30. Juli 1992

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über eine Dringlichkeitsmassnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Albanien

(von der Kommission vorgelegt)

ERKLÄRENDER VERMERK

Die Ernährungslage in Albanien ist weiterhin schwierig, auch wenn sich, dank erster agrarpolitischer Reformmassnahmen der Regierung und der Hilfe verschiedener Geberländer, die landwirtschaftliche Produktion gebessert hat. Eine Delegation der Kommission, G-24 Geberländer und des Welternährungsprogrammes, die Albanien kürzlich aufsuchte, hat bestätigt, dass die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung für den Zeitraum von Juli 1992 bis Juni 1993 nicht aus eigenen Mitteln (Produktion, Importe) gedeckt werden kann.

In der Übergangszeit zu einer Marktwirtschaft ist es notwendig, die Reformen der Regierung zu unterstützen, insbesondere mit Massnahmen, die die sozialen Kosten des Programmes mildern. Folglich schlägt die Kommission eine neue Massnahme vor, für die Erzeugnisse aus Interventionsbeständen verwendet werden sollen.

Konkrete Massnahmen sollten so bald wie möglich unternommen werden, damit Albanien diese Hilfe rasch erhält; die Kommission hofft daher, dass dieser Vorschlag unverzüglich vom Rat angenommen wird.

Dieser Vorschlag für die Lieferung von Nahrungsmitteln bis zu einem Höchstbetrag von 40 Mio. U.S. Dollar bildet die dritte Massnahme für Albanien, auf der Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel und in Anbetracht der für erforderlich erachteten Begleitmassnahmen. Er stützt sich auf die Evaluierung der Ernährungslage von obengenannter Delegation, die Albanien Ende Juni 1992 aufsuchte.

Die Kommission behält sich das Recht vor, dem Rat im kommenden September nach Überprüfung der Ernährungslage eine neue Massnahme für die Lieferung von Nahrungsmitteln vorzulegen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES
vom Albanien

über eine Dringlichkeitsmassnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Europäische Parlaments(2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur besseren Versorgung mit Nahrungsmitteln sollten der Bevölkerung von Albanien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, ohne dadurch die Entwicklung zu einer Versorgung nach den Regeln des Marktes zu beeinträchtigen. Die Gemeinschaft verfügt infolge von Interventionmassnahmen über Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Angesichts der Marktlage sollten im Rahmen der genannten Hilfsmassnahme vorrangig diese Bestände abgesetzt werden. Bei besonderen Anträgen sollten jedoch ebenfalls landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt werden können. Einer Regulierung der Agrarmärkte ist auch dienlich, wenn die betreffenden Erzeugnisse in Form von Verarbeitungserzeugnissen geliefert werden.

Mit der vorgesehenen Massnahme werden hauptsächlich humanitäre Zwecke verfolgt. Sie stützt sich deshalb zusätzlich auf Artikel 235 des Vertrages.

Es ist zu prüfen, ob die im Rahmen dieser Aktion an das Land gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihrem tatsächlichen Verwendungszweck zugeführt werden. Neben der Zuständigkeit, über die der Rechnungshof in diesem Zusammenhang verfügt, sollte die Kommission ermächtigt werden, die Durchführung der betreffenden Massnahmen an Ort und Stelle zu kontrollieren, wobei sie sich erforderlichenfalls von externen Kontrollgremien unterstützen lassen kann.

---

(1)

(2)

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Aktion sind von der Kommission zu erlassen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt eine Dringlichkeitsmassnahme (nachstehend Aktion genannt) zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Albanien. Die Kosten der Aktion sind auf 40 Millionen Haushalts-ECU beschränkt.

Artikel 2

Für die Durchführung der Aktion gilt folgendes:

1. Die Gemeinschaft übergibt kostenlos landwirtschaftliche Erzeugnisse, die infolge einer Interventionsmassnahme zur Verfügung stehen. Wird die Lieferung von Erzeugnissen beantragt, von denen es keine Interventionsbestände gibt, dürfen diese Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt werden.

2. Diese Erzeugnisse werden im Einvernehmen zwischen der Kommission und den örtlichen Stellen zu Preisen verkauft, die zu keiner Störung des Marktes führen und die Schaffung eines Gegenwertfonds zur Unterstützung der bedürftigsten Personengruppen ermöglichen.

3. Die Lieferung wird von der Gemeinschaft finanziert und im Wege der Ausschreibung vergeben. Die Transportkosten werden von der Gemeinschaft getragen, sofern die Begünstigten der Aktion die Erzeugnisse nicht selbst in der Gemeinschaft übernehmen. Die Lieferung kann die Verarbeitung des gemäss Nummer 1 bereitgestellten Erzeugnisses einschliessen.

4. Wegen der bestehenden Dringlichkeit kann die Kommission die Lieferung freihändig vergeben.

5. Für die im Rahmen der Aktion gelieferten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt; ferner werden auf sie keine Währungsausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 3

Der Buchwert der übergebenden landwirtschäftlichen Erzeugnisse wird nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70[1] festgesetzt.

(1) ABl. Nr L 94 vom 28.4.1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. I 185 vom 15.7.1988, S.I

Artikel 4

Die Kommission wird mit der Kontrolle der Lieferungen sowie der Anwendung der geltenden Kriterien bei der Verteilung der Nahrungsmittelhilfe an die Bevölkerung der genannten Städte beauftragt.

Artikel 5

Für die Durchführung der Aktion ist die Kommission verantwortlich.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

---

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S.13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. I 185 vom 15.7.1988, S.1).

FINANZBOGEN

Datum: 16.7.1992

1. Haushaltslinie: B 1-189 Mittel:

2. Bezeichnung der Maßnahme:
Verordnung des Rates über eine dritte Soforthilfemaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln für die Bevölkerung von Albanien

3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 und 235 auf den Vertrag

4. Beschreibung der Maßnahme

Lieferung einer Nahrungsmittelhilfe für Albanien

5. Finanzielle Auswirkungen:	12 Monate	Lfd.Haushaltsjahr (92)	Folg.Haushaltsjahr (93)
	Mio. ECU	Mio. ECU	Mio. ECU
5.0 Ausgaben zu Lasten			
- des EG-Haushaltsplans (Erstattungen/Intervention)	40	40	
- der einzelst. Haushalte			
- anderer Sektoren			
5.1 Einnahmen			
5.0.1 Vorausschätzung Einnahmen:	1991	1992	1993
5.0.2 Vorausschätzung Ausgaben:			

5.2 Berechnungsmethode:

6.0 Finanzierung aus im betreffenden Kapitel des laufenden Haushaltsplans eingesetzten Mitteln möglich? Nein

6.1 Finanzierung durch Mittelübertragung zwischen Kapiteln des laufenden Haushaltsplans möglich? Ja

6.3 Nachtragshaushalt notwendig? Nein

6.2 In spätere Haushaltspläne einzusetzende Mittel: Keine

Bemerkungen:

ISSN 0254-1467

KOM(92) 361 endg.

DOKUMENTE

DE **11**

Katalognummer : CB-CO-92-375-DE-C

ISBN 92-77-47122-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg